



---

## Liegeplatzgebühren für WSV-Mitglieder (Stand 17.04.2023)

Auf allen Plätzen gelten folgende Gebühren:

<b>Boote bis einschließlich 10 m Länge</b>	<b>200,00 €</b>
<b>Boote bis einschließlich 12 m Länge</b>	<b>280,00 €</b>
<b>Boote von mehr als 12 m Länge</b>	<b>380,00 €</b>
<b>Kanu / Kajak bis 5 m (Box im Kanu-Unterstand)</b>	<b>60,00 €</b>

## Liegegebühren für Gäste

Gastliegegebühren je angefangenen lfd. m Bootslänge 1,30 € pro Tag

Für Mehrrumpfboote je angefangener lfd. m Bootslänge 1,80 € pro Tag.

Vereinsschlüssel (für Dusche/WC): Pfand 50€

## Saisonliegeplätze

Saisonliegeplätze sind vorübergehende Liegeplätze. Gebühren je angefangenen lfd. m Bootslänge

Sommersaison (15. April bis 14. Oktober) 80,--€, mindestens aber 720,--€

Wintersaison (15. Oktober bis 14. April) 40,--€, mindestens aber 360,--€

Die Berechnung erfolgt generell für eine Saison!!

In den Gastliegegebühren und den Gebühren für Saisonplätze sind die Schleusengebühr und die kostenlose Nutzung der sanitären Anlagen einschließlich der Duschen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Jedes Boot an einem Saisonliegeplatz muss einen außerhalb des Bootes liegenden Stromzähler haben der jederzeit einsehbar und der beim 1. Vorsitzenden angemeldet ist. Die Verrechnung beträgt 0,60 € je kWh

Saisonlieger können (nur nach Vereinbarung) einen Vereinsschlüssel (für Dusche/WC) erhalten: Pfand 50€



### **Hinweis zu Liegegebühren für Gäste und Saisonlieger**

In den Gastliege- und Saisongebühren sind die kostenlose Nutzung der sanitären Anlagen einschließlich der Duschen, die Schleusengebühr und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

### **Auszug aus der Hafenumordnung (Pkt. 10) zum Thema Strom, Wasser etc.**

Die in den Liegeplatzgebühren einkalkulierten Kosten für Strom, Abfall und Wasser decken nur den Aufwand, der bei einem gelegentlichen Gebrauch des Bootes entsteht. Werden die Boote über mehrere Wochen im Varelener Hafen genutzt, ggf. auch mit Unterbrechungen, sind die Eigner aufgefordert, sich zwecks Vereinbarung einer angemessenen Kostenpauschale für Strom, Wasser und Abfall mit dem Vorstand abzustimmen. Das Betreiben von Frostwächtern oder Heizlüftern ist in Abwesenheit nicht gestattet.